

Vorwort

Studierende kommen heute kaum noch um den Computer herum. Lehrende stellen ganze Ordner an PowerPoint-Folien online, die sich die Studierenden dann zu Hause (zum Ausdrucken) herunterladen. Auch wenn Fernseher und Radio an Bedeutung zu verlieren scheinen, es nützt nichts. Die Länder haben längst eine Möglichkeit gefunden das öffentliche Fernsehen und auch dessen umfangreiche Internetpräsenzen mit Gebühren zu finanzieren: Die gesetzlichen Rundfunkgebühren (GEZ-Gebühren darf man nicht schreiben, sonst droht eine Abmahnung von den Anwälten der GEZ¹).

Der vorliegende Reader ist die dritte, überarbeitete Auflage. Das Urgestein des GEZ-Readers erstellte Nicole Riegger, damals Sozialreferentin, bereits vor 2005. In dieser neuen Auflage sind nun die aktuellen Regelungen zur GEZ-Geb. . . , äh, gesetzlichen Rundfunkgebühr für Privathaushalte enthalten. Im Laufe der Zeit hat sich so manches geändert: 2005 fiel die Möglichkeit für Studierende weg, sich wegen geringen Einkommens von der Zahlung der gesetzlichen Rundfunkgebühr befreien zu lassen, spätestens seit 2007 hält die GEZ auch für PCs und Laptops die Hand auf.

In dem Reader findest Du Hinweise, wie Du um die ungeliebte Rundfunkgebühr herumkommen könntest und was außerdem die GEZ-Fahnder, äh, nein, ‚der Beauftragtendienst der öffentlich rechtlichen Rundfunkanstalten oder die Rundfunkgebührenbeauftragten‘ eigentlich alles dürfen und was nicht.



Daniel Koster, Referent für Studienfinanzierung
im 56. AStA der Universität des Saarlandes

¹<http://www.freace.de/artikel/200708/250807a.html>

Inhaltsverzeichnis

1	GEZ – Was ist das und wer ist gebührenpflichtig?	1
2	Ausnahmen von der Anmeldepflicht	1
3	Die Befreiung von der Gebühreuzahlung	2
3.1	BAföG-EmpfängerInnen/StipendiatInnen	2
3.2	Behinderte	3
3.2.1	Sehbehinderte	3
3.2.2	Hörgeschädigte	3
3.2.3	GdB größer als 80%	3
4	Anmeldung und Antragstellung	3
5	Wichtige Tipps	4
6	Besonderes	4
6.1	Wohngemeinschaften	4
6.2	Wohnen zur Untermiete	5
6.3	Autoradio	5
6.4	Tragbare Geräte	5
7	Was darf die GEZ?	5
8	Telekom Sozialtarif	5
9	Nützliche Links und Adressen	6
	Impressum	7
	Abkürzungsverzeichnis	8

1 GEZ – Was ist das und wer ist gebührenpflichtig?

Die GEZ heißt ausgeschrieben Gebühreneinzugszentrale. Und der Name ist Programm: Sie hat die Aufgabe, die Beiträge für die öffentlichen-rechtlichen Radio- und Fernsehsender einzutreiben. Anmelden müssen sich im Prinzip alle, die ein Radio und/oder einen Fernseher und/oder PC/Laptop zum Empfang bereit halten. Auch Handys, Palms u. ä., mit denen das Internet für Videostreams oder Radio verwendet werden kann, sind anzumelden. Die GEZ nennt diese „neuartige Rundfunkgeräte“.

„Zum Empfang bereit halten“ heißt nicht unbedingt, dass die Geräte (zum Empfang) genutzt werden; viel mehr reicht es, wenn die Geräte bloß im Besitz einer Person sind, damit sich eine Gebührenpflicht ergibt. Es ist unerheblich, ob tatsächlich das Angebot der öffentlich-rechtlichen Medien genutzt wird. Die Gebührenpflicht beginnt dann, wenn Du ein Gerät besitzt, das Du ohne großen technischen Aufwand zum Empfang von Sendungen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (auch deren Internetangebote) nutzen kannst oder auch nutzen könntest.

Die monatlichen Gebühren betragen derzeit	
Radio	5,76 €
PC und/oder Laptop und/oder Handy	5,76 €
Radio und PC/Laptop/Handy	5,76 €
Fernseher	17,98 €
Fernseher und PC/Laptop/Handy	17,98 €
Fernseher und Radio und PC/Laptop/Handy	17,98 €

Die Rundfunkgebühr ist quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich zu bezahlen. Monatliche Zahlung ist nicht möglich.

2 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

Es gibt Ausnahmefälle, in denen man von der *Anmeldepflicht* befreit ist.

- Wenn Du bei den Eltern wohnst und ein eigenes Einkommen von weniger als 281,- €/Monat (Sozialhilferegelsatz) hast, brauchst Du Deine Geräte nicht anzumelden.

ACHTUNG: BAföG-Förderung zählt bei Studierenden zur Hälfte als Einkommen!!

- In einer (nicht-) ehelichen Gemeinschaft muss nur eine(r) der beiden die gemeinsam genutzten Geräte anmelden.

Wer nicht zu einer der gerade genannten Gruppen gehört, muss seine Geräte grundsätzlich anmelden.

3 Die Befreiung von der Gebührenzahlung

In § 6 Rundfunkgebührenstaatsvertrag liegt die rechtliche Grundlage für die Befreiung von der *Gebührenzahlung*.

Seit dem 1. April 2005 sind die Möglichkeiten für Studierende, sich von der Gebührenzahlung befreien zu lassen, deutlich eingeschränkt. Bis dahin konnten sich Studierende generell bei geringem Einkommen befreien lassen. Die GEZ ist nunmehr aber direkt für die Anträge zuständig. Eine Befreiung ist direkt an die Vorlage von Bescheiden für Sozialleistungen gekoppelt, also ALG II, Sozialhilfe, BAföG etc. Eine Befreiung gilt erst ab dem Monat, der auf denjenigen folgt, in dem die Befreiung der GEZ zugegangen ist.

Im Folgenden sind die Personengruppen dargestellt, die sich (neben anderen) von der Rundfunkgebühr befreien lassen können.

3.1 BAföG-EmpfängerInnen/StipendiatInnen

BAföG-EmpfängerInnen, die *nicht bei den Eltern wohnen*, können sich auf Antrag befreien lassen. BAföG-EmpfängerInnen, die bei den Eltern leben, können sich nicht befreien lassen (siehe dazu auch Kapitel 2).

Wer noch keinen BAföG-Bescheid erhalten hat, sollte sich schon *im Voraus* befreien lassen, da eine rückwirkende Befreiung nicht möglich ist.

Achtung: Ansonsten muss man für die Zeit, in der noch keine Befreiung bewilligt worden ist, bezahlen. Um es ganz korrekt zu machen, ist daher ein vorsorglicher Antrag auf Befreiung zu stellen und die Nachreichung des BAföG-Bescheides anzukündigen. Wer es dann so korrekt macht, muss erstmal Gebühren zahlen, die dann -vorausgesetzt die Befreiung erfolgt- zurückerstattet werden, jedoch erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

Für Studierende, die kein BAföG (mehr) erhalten, ist es praktisch unmöglich von den Gebühren befreit zu werden. Eine Befreiung erfolgt nur noch in einem „besonderen Härtefall“. Laut GEZ fällt jedoch hierunter nicht *geringes Einkommen*, das heißt es müssen noch weitere Härten hinzukommen. Dass wegen geringen Einkommens nicht befreit wird, haben auch mehrere Gerichtsurteile

bestätigt.²

StipendiatInnen, die praktisch nach BAföG-Kriterien gefördert werden und nur wegen des Stipendiums kein BAföG bekommen, können versuchen, bei der GEZ einen Härtefallantrag zu stellen. Dabei sollen sie den Nachweis ihres Stipendiums erbringen und auf § 2, Abs. 6 BAföG hinweisen. Eine Befreiung ist in diesem Fall nach Angaben der GEZ jedoch trotzdem eher unwahrscheinlich.

3.2 Behinderte

3.2.1 Sehbehinderte

Blinde oder nicht vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 60% oder mehr allein wegen der Sehbehinderung können die Befreiung beantragen.

3.2.2 Hörgeschädigte

Hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist, können ebenfalls die Befreiung beantragen.

3.2.3 GdB größer als 80%

Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80% beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, sind auf Antrag von der Rundfunkgebühr befreit.

4 Anmeldung und Antragstellung

Seit dem 1. April 2005 sind die Landesrundfunkanstalten für die Befreiungsanträge zuständig. Die Landesrundfunkanstalten haben diese Aufgabe jedoch an die GEZ weitergegeben. Man kann den Antrag direkt per Post bei der GEZ stellen zusammen mit einer beglaubigten Kopie des aktuellen BAföG-Bescheids (wenn Du noch keinen hast, dann kündige das Nachreichen mit einem formlosen Schreiben an; siehe auch Kapitel 3.1). Den Antrag am besten per FAX stellen, damit Du mit dem Faxbericht einen Beweis hast, dass Du den Antrag abgeschickt hast. Einschreiben per Rückschein mit der Post ist

²zum Beispiel Az.: 8 A 2690/08 und 8 A 732/09 OVG Münster

Geldverschwendung, denn damit kannst Du zwar im Falle des Falles beweisen, dass die GEZ von Dir etwas bekommen hat, aber nicht was.

Wenn Du bei einem Besuch von Gebührenbeauftragten oder bei der Anmeldung angibst, dass Du Geräte besitzt, dann wird Dir die GEZ erst mal eine Rechnung schicken. Hast Du angegeben, dass Du Geräte schon seit längerem besitzt, dann wirst Du für die entsprechende Zeit nachzahlen müssen.

5 Wichtige Tipps

Der Antrag auf GEZ-Befreiung muss regelmäßig erneuert werden! Die Dauer der Befreiung steht auf dem Befreiungsbescheid. Wer sich nicht rechtzeitig befreien lässt, muss automatisch zahlen, da man durch die Befreiung auch bei der GEZ angemeldet ist. Die GEZ erinnert Dich in der Regel mit der Zahlungsaufforderung daran, dass Du vergessen hast Dich befreien zu lassen (eine rückwirkende Befreiung ist *nicht* möglich). Am besten stellst Du den neuen Antrag einige Monate vor Ablauf der Frist, weil die Befreiung frühestens ab dem Monat gilt, der auf denjenigen folgt, in dem die GEZ den Befreiungsantrag erhalten hat.

Bei einem Umzug oder Kontowechsel muss der GEZ die neue Adresse/das neue Konto mitgeteilt werden. Ansonsten droht eine hohe Nachzahlung inklusive Mahngebühren. Die GEZ vergisst niemand, die/der schonmal angemeldet war!

6 Besonderes

6.1 Wohngemeinschaften

Jedes Mitglied einer Wohngemeinschaft muss für Rundfunkgeräte in seinem Zimmer bzw. in seinem Kraftfahrzeug Rundfunkgebühren bezahlen, auch für die eigenen „neuartigen Rundfunkgeräte“. Stehen gebührenpflichtige Geräte ausschließlich in einem gemeinschaftlich genutzten Raum, gelten alle WG-BewohnerInnen als Rundfunkteilnehmer. Es genügt jedoch, wenn ein WG-Mitglied diese Geräte anmeldet und die Gebühren bezahlt. Da das aber bei Mobiltelefonen, Laptops u. ä. in der Regel nicht so ist, muss jedes Mitglied der WG zumindest diese Geräte selbst anmelden.

6.2 Wohnen zur Untermiete

UntermieterInnen müssen selbst dann zahlen, wenn die Geräte von anderen zur Verfügung gestellt werden, da sie nicht zur Hausgemeinschaft gehören. Es kommt nur darauf an wer sie *benutzt*.

6.3 Autoradio

Das Autoradio ist nur dann gebührenfrei wenn der Benutzer schon für andere Geräte angemeldet ist. Sonst ist ein Autoradio als Radio anzumelden.

6.4 Tragbare Geräte

Gebührenfrei sind tragbare Geräte nur dann, wenn sie nur gelegentlich mitgenommen werden. Handys werden nicht nur gelegentlich mitgenommen, also sind sie grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn mit ihnen das Internetangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder Radio empfangen werden kann. Auch Laptops sind dann anzumelden.

7 Was darf die GEZ?

Du kannst Dich jederzeit auch wieder bei der GEZ abmelden, wenn Du keine Rundfunkgeräte mehr besitzt. Die dann erfolgenden Nachfragen kannst Du ganz gelassen beantworten.

Wenn Rundfunkgebührenbeauftragte an Deiner Tür klingeln, brauchst Du sie nicht hereinzulassen. Auf jeden Fall müssen sie sich ausweisen. Wenn sie mit einem Durchsuchungsbefehl drohen, brauchst Du Dich damit nicht einschüchtern zu lassen – die GEZ ist keine Behörde, also wird auch kein(e) MitarbeiterIn jemals einen Durchsuchungsbefehl bekommen. Wenn Du dennoch angibst Geräte zu besitzen, beachte Kapitel 4, insbesondere den letzten Abschnitt!

8 Telekom Sozialtarif

Den Sozialtarif gewährt die Telekom BaföG-EmpfängerInnen für Festnetztelefonanschlüsse. Generell können auch alle, die von der GEZ befreit sind, den T-Sozialtarif in Anspruch nehmen. Auch Leute mit Behinderung (GdB mindestens 90%, Blinde, Gehörlose, Sprachbehinderte) können den T-Sozialtarif in Anspruch nehmen, unabhängig von BaföG oder GEZ-Befreiung.

Im Telekom Sozialtarif werden monatlich 6,94 € der Verbindungsentgelte bei Gesprächen über die Telekom erlassen. Andere Telefongesellschaften bieten keinen Sozialtarif, aber einige bieten Vergünstigungen für Studierende.

9 Nützliche Links und Adressen

www.studis-online.de

www.gez.de

www.t-home.de/dlp/eki/downloads/S/Sozialtarif.pdf

www.asta.uni-saarland.de/gez

www.asta.uni-saarland.de/t-sozialtarif

AStA

AStA der Universität des Saarlandes

Referat für Studienfinanzierung

Campus Gebäude A 5 2

66123 Saarbrücken

GEZ

Gebühreneinzugszentrale (GEZ)

50656 Köln

Service-Tel.: 018 59995 0100 (6,5 Ct./min. aus dem dt. Festnetz)

Service-Fax: 018 59995 0105 (6,5 Ct./min. aus dem dt. Festnetz)

Impressum

Die Sache mit der GEZ

Text und Recherche: Nicole Riegger; überarbeitet von Daniel Koster

Herausgegeben vom:

AStA der Universität des Saarlandes

Referat für Studienfinanzierung

Campus Gebäude A 5 2

66123 Saarbrücken

Alle Angaben in diesem Reader erfolgen ohne Gewähr.

Bearbeitungsstand: 22. Oktober 2009

Gesetzt in L^AT_EX, Auflage: 200 Stück

Abkürzungsverzeichnis

%	Prozent
€	Euro
Abs.	Absatz
ALG II	Arbeitslosengeld II
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
Ct.	Cent
dt.	deutsch
etc.	et cetera
GdB	Grad der Behinderung
GEZ	Gebühreneinzugszentrale
min.	Minute
PC	Personal Computer
u. ä.	und Ähnliches
WG	Wohngemeinschaft